Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

48. Sitzung (12.04.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Windschläg, Hohnhurst, so wie der Gemeinden des Amts Rheinbischofsheim, um Abänderung des §. 3 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel, die Abgeordneten Spielmann, Rettig, Betzinger und der Berichterstatter betheiligt hatten, ein weiterer Antrag aber nicht gestellt worden, erklärte der Präsident den Antrag für angenommen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung sofort geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf morgen Vormittag 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Stengel, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Fischer, Nützelberger, Schmalholz und Steinam.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wurde eröffnet und durch das Secretariat eine eingekommene Petition

der Bürstenmacher Katharina Hauser Wittwe in Freiburg, um Aufhebung des Hausirhandels mit Bürstenwaaren

angezeigt, worauf

der Präsident der Kammer die Anzeige machte, daß ihm eine Mittheilung des Herrn Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zugekommen sei, wornach Seine Königl. Hoheit der Regent geruhen werden, den Landtag auf Samstag den 19. d. M. zu schließen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des durch den Abg. Schaaff v. M. erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 241 bis 248 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI., des Titels III. Kapitel 5 und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. von 1832 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen.

Nach eröffneter Diskussion berichtigte zuvörderst der Berichterstatter ein Redaktionsversehen dahin, daß auf Seite 7 des Berichts in den Redaktionsänderungen bei §. 81 statt der Worte:

„Auf Strich der Worte: „und Gemarkungs," so wie des Citats des §. 62"

zu setzen ist:

„Wiederherstellung des §. 81 c. (28) der Gemeindeordnung."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ein von dem Abg. Achenbach gestellter Antrag auf Verwerfung des Gesetzes fand Unterstützung durch die Abgeordneten Kirsner, Blankenhorn und Rettig, wogegen sich die Abgeordneten Prestinari, Bissing, Nestler und Faller für die Eingehung der Diskussion aussprachen.

Nachdem sich an der hierüber gepflogenen Debatte außer dem Berichterstatter noch die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Stengel und Ministerialdirektor Weizel betheiligt hatten, wurde zur Abstimmung geschritten, hierbei der Antrag des Abg. Achenbach verworfen, und sofort die besondere Diskussion eröffnet und zwar zunächst

zu §§. 57, 58 und 59.

Zu §. 57 stellt die Commission den Antrag:

„Auf Belassung bei dem §. 57 (1) der Gemeindeordnung."

Ferner schlägt sie vor:

„Den §. 58 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer beizubehalten, demnach den Satz aufrecht zu erhalten:

„daß durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erstreckt werden kann."

Sodann dem §. 59 folgende Fassung zu geben:

„Bei jenen Bürgern, welche sich bei Verkündung dieses Gesetzes bereits im Genuß befinden, soll die Auflage auf die Bürgernutzungen nicht mehr als die Hälfte des Werthes der außer dem Freitheil (§. 58) vorhandenen Allmendnutzungen betragen."

„Durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen dieser Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung kann jedoch von dieser Begünstigung Umgang genommen und der Bürgernutzen der Bürger, welche schon bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug desselben waren, in dem gleichen Maaße, wie jene der Bürger, die erst nach Verkündung dieses Gesetzes zum Genuß gelangen, mit Auflagen belastet werden."

Kirsner beantragt für den §. 59 folgende Fassung:

„Der den Freitheil (§§. 58 und 59) übersteigende Theil des Allmendgenusses wird bis zur Hälfte seines Werthes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen, so lange die auf die Steuerkapitalien zu machende Umlage nicht mehr als 6 Kreuzer beträgt, würde sie mehr betragen, so findet auch auf die zweite Hälfte des Werthes des den Freitheil übersteigenden Allmendgenusses eine Auflage statt, soweit dies zur Minderung der Umlage auf den Betrag von 6 kr. nöthig ist."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch den Abg. Friderich mit dem weiteren Antrage:

„Auf Beibehaltung des §. 58, jedoch mit Weglassung des nach dem Vorschlage der Commission beizubehaltenden letzten Satzes.

Für §. 58 schlägt Derselbe folgende Fassung vor:

„Für die Altbürger bleibt in der Regel von dieser Auflage frei:

Der Werth von 2 Klaftern Gabholz und den Ertrag von einem Morgen Acker oder Wiese."

Betzinger schlägt vor, in dem §. 59 zu bestimmen:

„Daß eine höhere Belastung nur eintreten soll, wenn eine höhere Umlage nöthig geworden ist, und daß man alsdann diese Belastung eintreten lasse, ohne Rücksicht auf Altbürger."

Eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages unterstützt Derselbe den Antrag des Abg. Kirsner.

Der Antrag des Abg. Kirsner fand weitere Unterstützung durch den Abg. Steiner, Ullrich, Paravicini und Prestinari, jener des Abg. Betzinger durch den Abg. Rottra.

Nachdem sich an der Diskussion noch der Abg. Fischler, der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel, sowie der Berichterstatter betheiligt hatten, kam zunächst der Antrag des Abg. Kirsner zur Abstimmung. Derselbe wurde von der Kammer angenommen, womit die Anträge der Commission und des Abg. Betzinger wegfallen.

Bei §. 62

geht der Antrag der Commission:

„auf Beseitigung dieses Paragraphen und Belassung bei den §§. 61 (5), 62 (6), 64 (8) der Gemeindeordnung und

bei §. 64

beantragt sie:

„Die Wiederherstellung des Beschlusses der zweiten Kammer, (d. h. Belassung bei dem bestehenden Gesetz.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegen beide Anträge erhob sich kein Widerspruch.

Zu §. 81 aa.

stellt die Commission den Antrag:

„Die Kammer möge dem Beschluß der ersten Kammer beitreten, jedoch mit dem, daß statt des (aufgehobenen) §. 62 der §. 64 der Gemeindeordnung angezogen wird."

Auf Anregung des Abg. Kirsner stellt Faller den Antrag:

„Auf Strich dieses Paragraphen."

Der Berichterstatter erklärte sich gegen diesen Antrag; bei sofort erfolgter Abstimmung wurde derselbe aber von der Kammer angenommen.

Bei

§. 81 b.

beantragt

Artaria: In diesen Paragraphen die Bestimmung aufzunehmen:

„Daß jedenfalls der Ausschuß der Grundbesitzer nicht größer sein darf als die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde,"

welcher Antrag durch die Abg. Kirsner und Friderich unterstützt, und nach kurzer Aeußerung von Seiten des Berichterstatters bei sofort erfolgter Abstimmung, vorbehaltlich der Redaktion, zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde.

Zu §. 81 c.

schlägt die Commission vor:

„Dem Beschluß der ersten Kammer rücksichtlich der beiden ersten Aenderungen beizutreten; den Beschluß rücksichtlich der dritten Aenderung bis zum §. 81 nn. auszusetzen,"

wogegen

Paravicini den Strich dieses Paragraphen beantragt. Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch den Abgeordneten Blankenhorn, gegen denselben sprachen sich aus die Abg. Küßwieder und Betzinger.

Nach kurzer Aeußerung des Berichterstatters kam derselbe zur Abstimmung, wurde aber verworfen.

Zu §. 91

stellte Betzinger folgende Anträge:

„Den Zugriff auf den Allmendgenuß nur auszudehnen auf Alles, was den neuen, jetzt beschränkten Freitheil übersteigt, und statt der Worte:

„außer für Forderungen der Gemeinde selbst,"

zu setzen:

„außer für Forderungen für Gemeindeumlagen."

Der erste Antrag fand Unterstützung durch den Abg. Faller, und nachdem sich noch der Abg. Küßwieder und der Berichterstatter an der Diskussion betheiligt hatten, wurden beide Anträge zur Abstimmung gebracht, von der Kammer aber abgelehnt.

Alle übrigen Paragraphen erhielten ohne weitere Erinnerung nach den Anträgen der Commission die Zustimmung der Kammer und bei sofort erfolgter Endabstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe mit 41 gegen 16 Stimmen von der Kammer angenommen.

Gegen dasselbe stimmten Achenbach, Bär v. E., Blankenhorn-Krafft, Kapferer, Kieser, Klauprecht, Lauber, Paravicini, Rettig, Riesterer, Rottra, Rutschmann, Sallinger, Schaaff v. H., Seuffert und Ullersberger.

Nachdem der Abg. Nestler noch den Bericht der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar Tit. IV. Steuerverwaltung übergeben, und derselbe im Einverständnisse der Kammer ohne Verlesung zum Drucke befördert wurde

(6s Beilagenheft, Seite 263 bis 270),

erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung, unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 15. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Carl Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg